

Statut über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg hier: Neufassung:

Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit cc. 3, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6, 138 Abs. 2 WRV, Art. 1, 13, 17 RKonk, Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3, 146 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 §§ 4 und 5 Bay-Konk nachstehende

Ordnung über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016

ERSTER ABSCHNITT Diözesansteuerausschuss

Art. 1 Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Das Vermögen der Diözese Augsburg, einer (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg, dient der Sicherstellung des Personal- und Sachaufwandes für Gottesdienst, Verkündigung sowie breitgefächerten Dienst am Nächsten und unterliegt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 9. November 1983 (ABl. S. 369) der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses. Es wird herkömmlich in der Vermögensrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert, und im Diözesanhaushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben. Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.
- (2) Der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses untersteht auch das Haushalts- und Rechnungswesen sämtlicher diözesaner Dienststellen sowie rechtlich unselbständiger diözesaner Einrichtungen; und zwar unbeschadet der Befugnisse von durch den Bischof von Augsburg bestellten besonderen Vertretern.
- (3) Der Klerikalseminarfonds, rechtlich unselbständige Zustiftung der Bischöflichen Priesterseminarstiftung St. Hieronymus - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg, wird ab 1. Januar 2014 von der Priesterseminarstiftung verwaltet und vertreten.

(4) Der Buchungskreis Verenawerk (ehemals Unterstützungskasse), das mit Zustimmung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine rechtlich unselbständige, seit 1978 für neue Berechtigte geschlossene Einrichtung der Diözese Augsburg bildet, wird zum 31. Dezember 2013 aufgelöst. Etwaiges verbleibendes Vermögen wird seitens der Diözese Augsburg zweckgebunden für die Versorgung ehemaliger Pfarrhaushälterinnen im Alter unter Besitzstandswahrung der Berechtigten verwendet.

Art. 2

Diözesansteuerausschuss – Ergänzendes Recht

Weitere Aufgaben, Befugnisse sowie der Geschäftsgang des Diözesansteuerausschusses als Organ des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes in der Diözese Augsburg bestimmen sich nach der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER ABSCHNITT

Diözesanvermögensrat

Art. 3

Diözesanvermögensrat - Aufgabenstellung

- (1) Der Diözesanvermögensrat ist zuständig für
1. den Katholischen Pfründestiftungsverbund St. Ulrich, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg,
 2. den Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg,
 3. die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse), (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg,
 4. den Schwäbischen Religions- und Studienfonds, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.

Das Vermögen der in Satz 1 genannten Rechtsträger wird herkömmlich in der Vermögensrechnung dokumentiert, die sich an handelsrechtlichen Grundsätzen orientiert, und im jeweiligen Haushalt sowie in der Jahresrechnung fortgeschrieben. Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert.

(2) Der Diözesanvermögensrat ist Aufsichtsorgan, der Bischof von Augsburg sowie der Bischöfliche Finanzdirektor mit der von ihm geleiteten Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg bilden das Geschäftsführungsorgan der in Absatz 1 S. 1 genannten Rechtsträger.

(3) Dem Diözesanvermögensrat obliegt die Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt, die Anerkennung der betreffenden Jahresrechnung der in Absatz 1 S. 1 genannten Rechtsträger sowie die Entlastung des Geschäftsführungsorgans.

Art. 4

Diözesanvermögensrat - Zusammensetzung

(1) Der Diözesanvermögensrat besteht aus

1. dem Bischof von Augsburg,
2. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
3. dem Bischöflichen Finanzdirektor,
4. einem Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg,
5. einem Mitglied des Priesterrates der Diözese Augsburg,
6. zwei Vertretern des Diözesansteuerausschusses,
7. zwei in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen erfahrenen Laien.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 4 mit 6 werden jeweils vom Domkapitel, Priesterrat sowie Diözesansteuerausschuss bestimmt, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 werden vom Bischof von Augsburg berufen; und zwar jeweils auf die Dauer von sechs Jahren. Die erste Amtszeit beginnt am 01. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2019. Die Mitglieder sollen bei ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Nrn. 4 mit 7 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 4 mit 7 bleibt bis zur Bestellung seines jeweiligen Nachfolgers - auf Ersuchen des Bischofs von Augsburg - im Amt.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Diözesanvermögensrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt.

Art. 5
Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesanvermögensrates ist der Bischof von Augsburg.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Diözesanvermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er vertritt den Diözesanvermögensrat sowie die Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 nach außen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden in Übereinstimmung mit can. 494 § 3 CIC vom Bischöflichen Finanzdirektor als Stellvertreter der Vorsitzender im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen.

Art. 6
Verwaltung, Vertretung

- (1) Die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg (Geschäftsführungsorgan) vollzieht die Beschlüsse des Diözesanvermögensrates und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Sie ist befugt, anstelle des Diözesanvermögensrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesanvermögensrat in der darauf folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg vertritt die Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass es jeweils einer besonderen Vollmacht bedürfte; sie hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Entlastung der Pfründeinhaber ist die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg berechtigt, ortskirchliche Pfarrpfründestiftungen, Kuratie- und Benefiziums-Pfründestiftungen sowie Kaplaneistiftungen, auch sofern sie noch nicht dem Stiftungsverbund zugelegt worden sind, je nach ihrem Ermessen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse im Sinne von Absatz 3 umfassen namentlich den Erwerb, die Bewirtschaftung, Belastung oder Veräußerung von unbebauten, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Grundstücksteilen ortskirchlicher Pfründestiftungen.
- (5) Der Stiftungsverbund nimmt die Belange des Pfründewesens im Bistum Augsburg wahr und bestreitet den baulichen Unterhalt von Anwesen bisheriger Pfründestiftungen, unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter, auch der örtlichen Kirchenstiftung oder

des Freistaats Bayern als sog. Baupflichtigen nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO).

(6) Die Verwaltung sowie der Unterhalt der bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- und Benefiziatenhäuser nebst Hofräumen und Nebengebäuden sowie der Pfarrhausgärten obliegen namens und im Auftrag des Stiftungsverbundes der örtlichen Kirchenverwaltung. Die bestimmungsgemäße Nutzung nach Satz 1 umfasst insbesondere per Dekret zugewiesenen Priesterwohnraum, aktiv betriebene Pfarrbüros, notwendige Räume für pfarrliche Versammlungszwecke oder sonstige ortskirchliche Zwecke, auch eine Kindertagesstätte.

(7) Bei der Veräußerung eines Pfarr- oder Benefiziatenhauses (einschließlich Umgriff und Nebengebäude) wird der Verkaufserlös hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt. Bei der Ablösung einer bestehenden Baupflicht Dritter an einem Pfarr- oder Benefiziatenhaus einer Pfründestiftung wird der Ablösungsbetrag lediglich bei zeitnaher Veräußerung gleichfalls hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt; ansonsten verbleibt dieser Betrag dem Stiftungsverbund. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne der Sätze 1 und 2 ist die örtliche Kirchenverwaltung jeweils anzuhören (cc. 3, 1280 CIC, Art. 35 Abs. 3 KiStiftO, § 7 Abs. 4 KiPfrWG). Im Falle der Vermietung einer nicht mehr bestimmungsgemäßen, jedoch zu Wohnzwecken genutzten Pfarr- oder Benefiziatenhauses fließen die Mieteinnahmen dem Stiftungsverbund zu, der Instandhaltungen und -setzungen zu bestreiten hat.

(8) Bei der Veräußerung unbebauter Grundstücke, von Grundstücksteilen oder grundstücksgleicher sowie -ähnlicher Rechte steht der Kaufpreis in voller Höhe dem Stiftungsverbund zu; die Bestimmung in Absatz 7 S. 3 gilt entsprechend.

(9) Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltung, die sich in besonderer Weise um die Bewirtschaftung von Pfarr- und Benefiziatenhäusern, aber auch von unbebauten, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Flächen bisheriger, zusammen- und zugelegter ortskirchlicher Pfründestiftungen sorgen, können für diese ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrem einvernehmlich festgelegten Umfang eine steuerfreie Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG von derzeit bis zu 720,00 € jährlich vom Stiftungsverbund in Anspruch nehmen.

(10) Entstehen über die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg im Sinne von Absatz 3 Zweifel oder Streitigkeiten, so bestätigt diese diözesane Behörde ihre Befugnisse nach diesem Statut in Form einer öffentlichen (Eigen-)Urkunde.

Art. 7

Geschäftsgang des Diözesanvermögensrates

(1) Der Diözesanvermögensrat wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Diözesanvermögensrates dies verlangen.

(2) Der Diözesanvermögensrat wird durch Beschlussfassung tätig; er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Diözesanvermögensrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Die Sitzungen des Diözesanvermögensrates sind nicht öffentlich. Er kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.

(6) Ein Mitglied des Diözesanvermögensrates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person - mit Ausnahme der Diözese Augsburg sowie der in Art. 3 Abs. 1 S. 1 genannten juristischen Personen - einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(7) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Diözesanvermögensrates zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Mitglieder des Diözesanvermögensrates haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Diözesanvermögensrat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

DRITTER ABSCHNITT

Haushalts- und Rechnungswesen

Art. 8

Gemeinnützigkeit

(1) Die Diözese Augsburg sowie die in Art. 3 Abs. 1 S. 1 genannten Rechtsträger unterliegen als juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Dessen ungeachtet verfolgen die in Absatz 1 genannten Rechtsträger mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen (Geschäfts-)Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der in Absatz 1 genannten Rechtsträger dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der zuständigen Organe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Rechtsträger (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

(5) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger dürfen aus verfügbaren Mitteln keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des jeweiligen Rechtsträgers fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

(6) Das Vermögen der in Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Rechtsträger ist ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(7) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Vermögen zugeführt werden.

(8) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und dies zulässig ist. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.

(9) Ein Anspruch Dritter auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Vermögen der in Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art. 3 Abs. 1 S. 1 genannten Rechtsträger besteht nicht.

Art. 9 Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Rechtsträger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 S. 1 sind jeweils für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den jeweiligen Haushaltsplan einzusetzen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der von der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg vorgesehenen Frist vom Diözesanvermögensrat zu beraten und zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Zweck des betreffenden Rechtsträgers weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des betreffenden Rechtsträgers zu erfüllen sowie
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

Art. 10 Jahresabschluss

- (1) Die in Art. 3 Abs. 1 S. 1 genannten Rechtsträger haben für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Ferner haben sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss hat sich bei einer Stiftung auf die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.
- (6) Der Diözesanvermögensrat bestimmt einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines Testats befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Rechtsträger im Sinne des Art. 3 Abs. 1, S. 1.

VIERTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

Art. 11 Verwaltung weiterer diözesaner Rechtsträger

- (1) Das Domkapitel des Bistums Augsburg, (Personal-)Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg wird nach Maßgabe seiner Statuten vom Dompropst sowie vom Domdekan vertreten. Die Mitglieder des Domkapitels beschließen über den Haushalt und den Jahresabschluss dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Vollzug des Haushalts und die Rechnungslegung werden durch die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung begleitet.

(2) Der Kathedralfonds (für Zwecke der Domkirche Augsburg), rechtlich unselbständige Zustiftung der Dompfarrkirchenstiftung Zum Heiligsten Herzen Jesu - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg, wird gemäß den Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg durch einen Domkapitular als „Summus Custos“ vertreten. Der Summus Custos hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Kathedralfonds einen jährlichen Haushalt sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Regelung in Absatz 1 S. 3 gilt sinngemäß.

Art. 12

Änderungen dieses Statuts

- (1) Änderungen dieses Statuts sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Bischof von Augsburg nach Anhörung des Diözesansteuerausschusses sowie Diözesanvermögensrates.

Art. 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung von Rechtsträgern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 S. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des jeweiligen Vermögens- oder Satzungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 15.12.2016 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Mit Ablauf des 14.12.2016 tritt das Statut über die Vermögensverwaltung diözesaner Rechtsträger im Bistum Augsburg vom 16. 12. 2013 (ABl. 2014 S. 25), berichtet am 05.02.2014 (ABl. S. 103) außer Kraft.

Augsburg, den 15.12.2016

Dr. Konrad Zdarsa

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

